

Inhalt

- Antrag auf Erwerbersatz bei Ausgleichskassen
- Hilfspakete der Kantone
- Mietzinsreduktionen
- Kantonale Bestimmungen – Berufsausübungsbewilligung
- Präzisierungen zur Vergütung von telefonischen Beratungen
- Werbung der Softwareanbieter für Beratungs-Apps

Die massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut*innen (Merkblatt), Unterlagen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Antrag auf Erwerbersatz bei Ausgleichskassen

Vor wenigen Tagen hat die OdA KT ein Informationsschreiben zuhanden der kantonalen Ausgleichskassen verfasst. Darin haben wir ausgeführt, warum KomplementärTherapeut*innen, die über keine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, sei es mit und ohne eidgenössisches Diplom oder Branchenzertifikat weder Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht sind.

Insbesondere von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich wurden erste abschlägige Entschiede versandt. Entgegen unserer Einschätzung bezeichnet die Ausgleichskasse KomplementärTherapeut*innen als Gesundheitsfachpersonen, die das Recht haben, weiterhin zu praktizieren und daher keinen Anspruch auf Entschädigung haben. **Inzwischen hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich unsere Aussagen in einer Mail bestätigt und wird ihrerseits die Ausgleichskasse informieren.** Siehe dazu auch das neue «Merkblatt Kantonale Bestimmungen». **Nach Ostern werden wir informieren, wie die Einsprache bei einem abschlägigen Entscheid formuliert werden soll.**

Die OdA KT ist zurzeit auch gemeinsam mit den anderen CAMsuisse-Verbänden und mit dem Dakomed auf allen Ebenen engagiert und wird informieren, sobald im Zusammenhang mit der Erwerbersatzentschädigung gesicherte Resultate auf Bundesebene vorliegen. **Sollten Sie in der Zwischenzeit einen abschlägigen oder positiven Entscheid erhalten (haben), bitten wir Sie um eine Mitteilung inklusive eines Scans des Entscheides an info@oda-kt.ch.**

Hilfspakete der Kantone

Viele Therapeut*innen werden nebst den bundesrätlichen Unterstützungsmassnahmen auf weitere Hilfe angewiesen sein. Die kantonalen Unterstützungspakete sind deshalb sehr wichtig.

Eine sehr gute, laufend aktualisierte Übersicht findet sich auf der Seite des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: www.sgb.ch/corona-virus/details/kantonale-hilfspakete (Das PDF findet sich unten an der Seite unter "Monitoring: Kantonale Hilfspakete".)

Mietzinsreduktionen

Der allergrösste Teil der den Mitgliedverbänden angeschlossenen gut 8'000 Mitgliedern sind selbständige Therapeut*innen und daher ebenfalls zum allergrössten Teil Mieter*innen von Praxisräumen. Fast alle von ihnen müssen gemäss der Covid 19-Verordnung 2 ihre Praxis schliessen. Die hohen Fixkosten, insbesondere die Praxismiete, laufen aber weiter.

Die OdA KT hat daher die Rechtsanwältinnen Dr. Michaela Nönn und Dr. Peter Lohrer, (SwissLegal asg.advocati, St.Gallen) beauftragt, einen kurzen Überblick über die rechtliche Situation bei Mietzinsreduktionen zu erarbeiten. Die gesamte Einschätzung finden Sie unter https://www.oda-kt.ch/fileadmin/user_upload/Corona_und_Mietrecht.pdf

Sehr kurz zusammengefasst sagt die von uns angeforderte Einschätzung:

Wird eine Räumlichkeit als Praxis vermietet und darf diese durch die Coronakrise nicht mehr betrieben werden, liegt i.d.R. eine Leistungsstörung vor, die sich nach Art. 258 ff. OR beurteilt. Der Mieter kann regelmässig den Mietzins herabsetzen oder aber den Vertrag per sofort fristlos auflösen.

Dies ist eine Einschätzung aus Sicht des Mieters. Der Anwalt eines Vermieters würde anders argumentieren, wo dies möglich ist. Die OdA KT empfiehlt daher auf jeden Fall: **Suchen Sie das Gespräch mit dem Vermieter, bevor Sie mit juristischen Auseinandersetzungen drohen.**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Bundesrat mit der am 27. März 2020 erlassenen Verordnung über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen die Nachfrist bei Zahlungsverzug von 30 auf 90 Tage verlängert hat, wenn der Mieter wegen der Massnahmen des Bundesrates mit der Bezahlung der Mietzinse in Rückstand gerät. Die verlängerte Nachfrist gilt vorerst für Mieten, die zwischen dem 13. März 2020 und dem 31. Mai 2020 fällig werden.

Kantonale Bestimmungen – Berufsausübungsbewilligung

Unter dem Druck der Corona-Krise hat sich in einigen Kantonen der rechtliche Status von KomplementärTherapeut*innen geklärt. Dies ist von Wichtigkeit, momentan für die Erlaubnis zu arbeiten resp. für den Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung und für die Zukunft in Bezug auf die Mehrwertsteuer.

Die OdA KT hat daher ein «Merkblatt Kantonale Bestimmungen» zusammengestellt. Aufgeführt im Merkblatt sind die Kantone **Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Zürich**.

In den **nicht** aufgeführten Kantonen besteht unseres Wissens für KomplementärTherapeut*innen keine Möglichkeit, eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu erhalten. Ihre Praxen sind daher gemäss COVID-19-Verordnung_2 zu schliessen. Dafür haben sie Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung gemäss bundesrätlicher Verordnung.

Präzisierungen zur Vergütung von telefonischen Beratungen

In den letzten Corona News konnten wir Ihnen mitteilen, dass sich eine Gruppe grosser Versicherer zu einer gemeinsamen Kommunikation zum Thema Behandlung/Beratung per Telefon, Skype etc. gefunden haben. Fast alle dieser Versicherer scheinen diese Empfehlungen gut umzusetzen, was wir ausserordentlich schätzen.

Eine nachträgliche Präzisierung erhielten wir von der CSS:

Präzisierung CSS

«Wir befinden uns aktuell in einer ungewöhnlichen Situation. Die CSS Versicherung AG (inkl. Intras Versicherung AG) beteiligt sich als Gesundheitspartner grundsätzlich an medizinisch notwendigen Behandlungen im Rahmen der regulären Versicherungsbedingungen. Diese „dringenden Massnahmen“ können weiterhin über die üblichen Tarifiziffern des Tarif 590 abgerechnet werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der durch das Berufsbild KT definierten Kompetenzen und in wirklich dringenden Fällen eine telefonische Beratung / Begleitung von der CSS Versicherung AG vergütet wird. Eine Fortführung von grundsätzlich körperzentrierten Behandlungen im bisherigen Umfang ist dementsprechend per Skype / Telefon nicht möglich.

Die CSS Versicherung AG erachtet einen Behandlungszeitraum von 15-30 Minuten für die telefonische Beratung / Begleitung als sinnvoll. Bei der Abrechnung bitten wir im Feld «Bemerkungen» um den Hinweis «Online Beratung». Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates «jeweils aktuelle COVID-19-Verordnung» sind die Fachpersonen der Komplementärmedizin verantwortlich. Die Berufsorganisationen der Komplementärmedizin stellen dafür weitere Informationen zur Verfügung.»

Die Präzisierung findet für Behandlungen «ab sofort» Anwendung. Die OdA KT hat die CSS darauf hingewiesen, dass die KT-Praktizierenden nicht von einem Tag auf den andern wieder neu informiert werden können. Auch scheint die Kommunikation CSS-intern in manchen Fällen noch nicht ganz zu funktionieren.

Ebenfalls für eine teilweise anders lautende Regelung hat sich die Sanitas entschieden:

Regelung Sanitas

«Die Sicherstellung einer adäquaten Behandlung und das Patientenwohl liegen uns sehr am Herzen. Auch in der aktuell ausserordentlichen Situation ist es wichtig, dass unsere Versicherten die notwendigen Leistungen erhalten. Wir sind deshalb bereit, unter gewissen Voraussetzungen auch Therapien per Telefon / Skype zu bezahlen: Die Weiterführung der Behandlung in dieser Zeit muss zwingend notwendig respektive unaufschiebbar sein und die Therapiesituation muss eine solche Behandlung zulassen. Ausserdem müssen die Therapien wirksam und zweckmässig

sein. Sanitas behält sich vor entsprechende Prüfungen rückwirkend durchzuführen.

Grundsätzlich liegt es in deren Verantwortung der Praktizierenden zu entscheiden, ob eine Therapie durchgeführt werden darf oder nicht.»

Für Vorabklärungen zur Kostenübernahme einer Beratung/Begleitung per Skype/Telefon muss sich während der Zeit der COVID-19 Verordnungen ausnahmsweise die Therapeut*in mit der Sanitas in Verbindung setzen und nicht wie üblich die Klient*in. Die Sanitas ist der Überzeugung, dass die Verantwortung zur Einschätzung der Dringlichkeit bei der Therapeut*in liegt.

Die Sanitas führt weiter aus: «Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates «jeweils aktuelle COVID-19-Verordnung» sind die Fachpersonen der Komplementärmedizin verantwortlich.

Die gültigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie unsere Therapiemethodenliste (in der Beilage) sind selbstverständlich weiterhin gültig. Die Abrechnung erfolgt im selben Rahmen, wie wenn der Patient vor Ort wäre mit Tarif 590.

Dies kann vorerst maximal bis zum 30.06.2020 umgesetzt werden. Sollten die hierfür relevanten Massnahmen des Bundesrates früher aufgehoben werden, dürfen keine weiteren Behandlungen per Skype / Telefon durchgeführt werden.»

Die Sanitas stellt damit ein bisheriges Grundprinzip auf den Kopf: Nicht mehr die Klient*in sondern die Therapeut*in muss beim Versicherer, resp. der Sanitas, anfragen, ob eine bestimmte Behandlung vergütet wird oder nicht. Zwar soll die Therapeut*in die Dringlichkeit der Situation einschätzen, die Sanitas behält sich aber vor, «entsprechende Prüfungen rückwirkend durchzuführen». Das heisst, dass die Sanitas der Klient*in allenfalls die Vergütung kürzt, die Verantwortung dafür aber auf die Therapeut*in abwälzt.

Werbung der Softwareanbieter für Beratungs-Apps

Wir haben von Therapeuten wie auch den Berufsorganisationen der Komplementärmedizin gehört, dass es in der Branche Anbieter gibt, die aktuell in der Corona-Krise mit Telefon- und Videoapplikationen werben. Bitte beachten Sie dazu das Statement der Krankenversicherer.

An die Softwareanbieter: «Sofern Sie solche Möglichkeiten anbieten, bitten wir Sie darum, keinen Missbrauch zu fördern oder Therapeuten zu Optionen zu verleiten, die nicht erlaubt sind. Insbesondere da aktuell nur dringend medizinische Massnahmen von Gesundheitsfachpersonen durchgeführt werden dürfen und auch dann die Abrechnung für die Schadenart Krankheit erfolgen kann. Wir haben von einem Beispiel erfahren, bei dem mit 90-minütigen Onlinekonsultationen geworben wird. Dies finden wir absolut inakzeptabel und behalten uns Sanktionen für Therapeuten vor, die dies umsetzen würden.»